

Strafprozessordnung (Schutz der Opfer häuslicher Gewalt)

Nachtrag 2 vom

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 9. März 1973¹ wird wie folgt geändert:

Art. 26a Abs. 2

² Im Strassenverkehrsrecht, vorbehältlich Unfälle mit Todesfolge oder schwerwiegenden Körperverletzungen, im Übertretungsstrafrecht sowie in anderen leichten Straffällen ermittelt die Polizei selbstständig, erstattet aber dem Verhöramt so rasch als möglich schriftlichen Bericht. Bei häuslicher Gewalt gilt Art. 85c dieser Verordnung. Das Verhöramt kann die Untersuchung jederzeit an sich ziehen.

Art. 70 Abs. 2

² Das Verhöramt oder das zuständige Gerichtspräsidium kann den Angeeschuldigten, der wegen Fluchtgefahr verhaftet worden ist oder zu verhaften wäre, gegen Sicherheitsleistung in Freiheit lassen. Sie können eine Wegweisung und ein Betretungsverbot im Sinne von Art. 85c ff. dieser Verordnung verfügen.

Art. 85c *G. Wegweisung und Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt* *1. Aufgaben der Polizei*

¹ Die Polizei kann eine Person, die andere Personen ernsthaft gefährdet oder die mit einer ernsthaften Gefährdung droht, vorläufig aus deren Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr verbieten. Sie informiert die weggewiesene Person über den räumlichen Bereich, auf welchen sich Wegweisung und Betretungsverbot beziehen, über die Folgen der Missachtung der polizeilichen Wegweisung (Art. 292 StGB) und über den Termin der Einvernahme beim Verhöramt. Die Polizei informiert die gefährdete Person über den unmittelbaren Fortgang des Verfahrens und über geeignete Beratungsstellen.

² Die Polizei nimmt der weggewiesenen Person die Schlüssel zur Wohnung ab. Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Sie gibt der Polizei eine Zustelladresse an.

Art. 85d *2. Aufgaben des Verhöramtes*

¹ Die weggewiesene Person wird innert 48 Stunden vom Verhöramt einvernommen. Dieses entscheidet so bald als möglich, spätestens aber innert 48 Stunden nach der Wegweisung, ob die Wegweisung und das Betretungsverbot aufgehoben, abgeändert oder verlängert werden. Die Wegweisung kann längstens um 10 Tage verlängert werden. Das Verhöramt erlässt unter Hinweis auf die Straffolgen von Art. 292 StGB einen schriftlichen und be-

